

Beschlussvorlage

Drucksache VL-118/2016

08.08.2016

Aktenzeichen:	721-05
Fachbereich:	Märkte und Messen
Sachbearbeitung:	Frank Reubold

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Kreisstadt Erbach	15.08.2016	beschließend
Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur	29.08.2016	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	08.09.2016	beschließend

Neufassung der Marktsatzung der Kreisstadt Erbach

Begründung:

In Hessen gibt es aktuell kein Muster für eine Marktsatzung. Die Marktsatzung der Kreisstadt Erbach vom 10. Dezember 2009, die damals entsprechend den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) umfassend angepasst worden ist, wurde vom Hessischen Städte- und Gemeindebund einer Einzelprüfung unterzogen. Dessen Empfehlungen sind in dem zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf vollständig berücksichtigt.

Zu den wesentlichen Änderungen werden folgende Hinweise gegeben:

Präambel

Die bisherige Satzung enthielt keine Präambel, so dass eine Ergänzung vorgenommen worden ist.

§ 1 Absatz 1

Weil die Stadt Erbach alle drei Märkte selbst veranstaltet, musste im § 1 Absatz 1 klargestellt werden, dass die Märkte als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

Die Ergänzung „Eulbacher Markt“ beim Erbacher Wiesenmarkt hat ausschließlich geschichtliche Relevanz, so dass dieser Zusatz bezogen auf das formale Satzungsrecht entfallen kann. Die Ergänzung auf Plakaten und Flyern bleibt erhalten.

§ 1 Absatz 3 und 4

In Bezug auf die mögliche Übertragung der Erbacher Schlossweihnacht und des Erbacher Wochenmarktes an Dritte verweist der Hessische Städte- und Gemeindebund auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Verwaltungsgerichtshofes Kassel. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27.05.2009 (Az.: 8 C 10/08) festgestellt, dass eine Privatisierung eines kulturell, sozial und traditionsmäßig bedeutsamen Marktes, der bisher in alleiniger kommunaler Verantwortung betrieben wurde, der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Grundgesetz widerspricht. Eine Gemeinde kann sich nicht ihrer hierfür bestehenden Aufgabenverantwortung entziehen. Ihr obliegt vielmehr auch die Sicherung und Wahrung ihres Aufgabenbereiches, um eine wirkungsvolle Selbstverwaltung und Wahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die daraufhin ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Kassel vom 04.03.2010 (Az.: 8 A 2613/09) führt aus, dass bei einer Privatisierung eines vorher in kommunaler Regie veranstalteten Marktes die Letztentscheidung über die Zulassung von den Marktbesuchern bei der Kommune bleiben muss.

Dieses Erfordernis wurde mit einer Ergänzung des § 7 Absatz 2 berücksichtigt.

§ 2 Absatz 5 alt

Die Regelung zum Gemeingebrauch an Straßen, Wegen und Plätzen findet sich nunmehr in § 5 Absatz 1.

§ 3 Absatz 1 b

Die Ausweitung der Betriebs- und Verkaufszeiten auf 22.00 Uhr berücksichtigt die bereits seit einigen Jahren gültige Praxis, wonach die Marktteilnehmer bei entsprechendem Besucheraufkommen auf freiwilliger Basis ihre Geschäfte zwei Stunden länger betreiben können. Diese Regelung wird vor allem von Imbiss- und Ausschankbetrieben wahrgenommen.

§ 3 Absatz 1 c

Wochentag, Betriebszeiten und Feiertagsregelung wurden den seit Mai bestehenden Gegebenheiten angepasst.

§ 4 Absatz 3 a

Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist nach § 67 Absatz 2 in Verbindung mit § 55 Absatz 3 der Gewerbeordnung nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind alkoholische Getränke aus selbstgewonnenen Erzeugnissen.

§ 4 Absatz 3 d

Das auf dem Wochenmarkt nach den gesetzlichen Vorgaben mögliche Warensortiment wurde ergänzt. Zulässig wären noch folgende Warengruppen, die allerdings mit Rücksicht auf den Einzelhandel und die Anbieter des Erbacher Wiesenmarktes nicht berücksichtigt worden sind:

- Gummiwaren
- Töpfe und Bratpfannen außer Edeltahlöpfen und Edeltahlbratpfannen
- Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
- Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt
- Spielwaren außer Kriegsspielzeug
- Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren
- Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern
- Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke
- Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstumdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien
- Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel
- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art
- Modeschmuck und modische Accessoires
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln

§ 5 Absatz 1-4 und § 6

Die Aufnahme dieser Regelungen ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Klarstellung erforderlich.

§ 7 Absatz 1

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung wurde auf alle Märkte ausgedehnt. Vor allem die Übertragung eines Marktes an einen Dritten ist wohl als Angelegenheit von besonderer Bedeutung zu bewerten.

§ 8 Absatz 3, 4 und 5

Die Änderungen wurden den praktischen Erfordernissen entsprechend angepasst.

§ 8 Absatz 9 und 11

Die Regelungen wurden zur Klarstellung von Widerruf und Versagung von Zuweisungen aufgenommen.

§ 16 und § 17

Die Regelungen wurden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und zur Klarstellung des grundsätzlichen Verhaltens auf den Märkten ergänzt.

§ 14 alt

Die Regelung wurde in § 5 Absatz 3 berücksichtigt.

§ 20 Absatz 2 alt

Nach dem aktuellen Hessischen Gaststättengesetz ist weder eine Gestattung noch eine Erlaubnis zum Ausschank alkoholischer Getränke notwendig.

§ 26

Der alleinige Hinweis auf gesetzliche Regelungen genügt nicht, um Verstöße zu ahnden. Vielmehr ist es notwendig, konkret zu beschreiben, welche Handlungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und in welcher Höhe ein Bußgeld ausgesprochen werden kann.

Der Entwurf der Neufassung der Marktsatzung ist beigelegt. Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur momentan gültigen Satzung sind in roter Schriftfarbe dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Marktsatzung der Kreisstadt Erbach wird beschlossen.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

(1)Neufassung Marktsatzung